

Submissionsordnung der Genossenschaft Kalkbreite

Allgemeine Bestimmungen

1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für sämtliche durch die Genossenschaft Kalkbreite zu vergebenden Arbeiten und Materiallieferungen, welche den Betrag von CHF 1'000.- übersteigen.

Die Bestimmungen der Unterschriftenregelung sind einzuhalten.

2 Grundsätze

Alle Anbieter*innen werden gleich behandelt und dürfen nicht diskriminiert werden.

Mitglieder des Vergabegremiums müssen ihre persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zu Anbieter*innen offenlegen und auf Beschluss des Gremiums in Ausstand treten.

3 Auftragskompetenz

Je nach Betrag sind folgende Angebote erforderlich:

- CHF 1'000.- bis 5'000.- min. 1 Offerte und schriftliche Auftragsbestätigung.
- CHF 5'000.- bis 25'000.- min. 1 Offerte und schriftliche Auftragsbestätigung innerhalb Rahmenvertrag oder min. 2 Offerten und schriftliche Auftragsbestätigung. Der Auftrag muss mit einer Doppelunterschrift bestätigt werden.
- über CHF 25'000.- min. 3 Offerten und schriftliche Auftragsbestätigung.
Bei baulichen Arbeiten Werkvertrag.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Statuten der Genossenschaft Kalkbreite, namentlich zur Genehmigung von Projektierungs- und Baukrediten durch die Generalversammlung (Art. 26 j). Nach Möglichkeit werden Unternehmen, Firmen und Dienstleister*innen berücksichtigt, welche eine ähnliche Firmenkultur, resp. die Werte der Genossenschaft Kalkbreite teilen.

4 Auftragsarten

Es wird zwischen folgenden Auftragsarten unterschieden:

- bauliche Aufträge, die zu einem baulichen Gewerk bzw. dessen Planung dienen
- andere Aufträge und Beratungen (namentlich auch für Vermietungen)

5 Andere Aufträge und Beratungen

Vor Abgabe einer schriftlichen Offerte werden die Verrechnungsgrundlagen geklärt. Dabei wird ein von der Kalkbreite üblicherweise honorierter Stundenansatz im Bereich von CHF 55.- bis CHF 170.- kommuniziert.

Bei spezialisierten Leistungen oder Leistungen, die zu grossen Vorteilen für die Genossenschaft führen, sind auch höhere Ansätze möglich.

Aufträge werden in der Regel nach dem effektiven Aufwand mit Kostendach vergeben.

Leistungen für Auftragserweiterungen sind vorgängig offerieren zu lassen.

Wiederkehrende Leistungen von mehr als CHF 25'000.- pro Jahr sind periodisch zu überprüfen. Nachfolgende Bestimmungen Abs. 6-10 gelten nur für bauliche Aufträge.

Verfahrensarten für bauliche Aufträge

Aufträge werden im offenen oder selektiven Verfahren, im Einladungsverfahren oder freihändigen Verfahren vergeben.

- Im offenen Verfahren können alle Anbieter*innen ein Angebot einreichen.
- Im selektiven Verfahren können alle Anbieter*innen einen Antrag auf Teilnahme einreichen.
Aufgrund der Eignung werden diejenigen Anbieterinnen bestimmt, die ein Angebot einreichen können.
- Im Einladungsverfahren werden Anbieter*innen ohne Ausschreibung direkt zur Angebotsabgabe eingeladen.
- Im freihändigen Verfahren lädt die Auftraggeber*in direkt zur Angebotsabgabe ein.

Das Vergabegremium bestimmt, wer zur Submission eingeladen wird.

6 Verfahrenswahl

Der Auftrag wird im offenen oder selektiven Verfahren vergeben, wenn sein Gesamtwert folgenden Betrag erreicht:

- CHF 2'000'000.- bei Bauaufträgen im Bauhauptgewerbe
- CHF 1'000'000.- bei Lieferungen und Dienstleistungen sowie Aufträgen im Baunebengewerbe
- Der Auftrag wird im Einladungsverfahren vergeben, wenn sein Gesamtwert folgenden Betrag erreicht:
 - CHF 50'000.- bei Bauaufträgen im Bauhauptgewerbe
 - CHF 25'000.- bei Lieferungen und Dienstleistungen sowie Aufträgen im Baunebengewerbe

Alle anderen Aufträge können im freihändigen Verfahren vergeben werden.

7 Ausschreibungsunterlagen

Die Einladungen erfolgen schriftlich per Post oder E-Mail. Alle Bewerber*innen erhalten die gleichen Submissionsunterlagen. Die Unterlagen sind sachgemäss und nach den allgemein anerkannten Normen (SIA, KBOB usw.) aufzustellen.

Die Eingabefrist muss für eine sorgfältige Ausarbeitung des Angebotes genügen und soll in der Regel mindestens zwei Wochen betragen.

Die Abgabe teurer Unterlagen (Pläne, Modelle usw.) kann von einer angemessenen Gebühr abhängig gemacht werden.

8 Eingaben

Das Angebot und der Antrag auf Teilnahme müssen schriftlich mit rechtsgültiger Unterschrift erfolgen.

9 Vergaben

Es können generelle Preisverhandlungen und Verhandlungen zwecks Bildung von Arbeitsgemeinschaften geführt werden.

Dem Vergabegremium steht grundsätzlich die Auswahl unter den Bewerber*innen frei. Die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen erfolgt in der Regel an die Bewerber*in mit dem vorteilhaftesten Angebot, sofern diese fachkundig, leistungsfähig und vertrauenswürdig ist. Offensichtliche Unterangebote werden nicht berücksichtigt.

Das vorteilhafteste Angebot wird aufgrund aller für die Beurteilung der Preiswürdigkeit massgebenden wirtschaftlichen und technischen Umstände ermittelt. Unter dem günstigsten Angebot ist nicht unbedingt das billigste zu verstehen.

Ein teureres Angebot darf angenommen werden, wenn es wesentliche Vorteile bietet. Es soll in der Regel nicht mehr als zehn Prozent über demjenigen des billigsten im Wettbewerb verbliebenen Angebotes liegen.

Aufträge welche entweder eine längere Zusammenarbeit bedeuten muss ein Gespräch mit der oder dem Anbieter*in und den wichtigsten Beteiligten (GF, Präsidentin Bauko, PL) vor der Vergabe geführt werden.

Vom Vorstand am 20.01.2016 genehmigt.

Die Anpassungen unter Punkt 3 Auftragshöhen, resp. Auftragskompetenz, wurden am 28. Februar 2018 vom Vorstand bewilligt.

Letzte Anpassung am 22.05.2019 durch den Vorstand genehmigt.